



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rövershagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	4.696.700	3.992.100
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.668.100	4.529.200
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	68.100	-497.600
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	4.436.800	3.724.900
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	4.401.000	4.216.800
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	35.800	-491.900
	b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	103.900	168.200
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.609.300	1.167.500
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.505.400	-999.300

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird von **443.680 €** auf **372.490 €** festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

#### 1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 300 v.H.

auf 300 v. H

- b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 360 v.H.

auf 360 v. H

#### 2. Gewerbesteuer

von bisher 330 v.H.

auf 330 v. H

### § 6 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000 € netto festgesetzt.

### § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 5,750 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 5,750 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.

2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.

3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

6. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes und Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

7. Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden gem. § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

<p>1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich</p>	<p>von bisher auf voraussichtlich</p>	<p>7.625.616 EUR 6.699.704 EUR</p>
<p>2. zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres</p>	<p>von bisher auf voraussichtlich</p>	<p>10.192.187 EUR 9.528.262 EUR</p>
<p>3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres</p>	<p>von bisher auf voraussichtlich</p>	<p>19.798.986 EUR 18.873.074 EUR</p>

Gelbensande, den 22.09.2020  
Ort, Datum



  
Dr. Verena Schöne  
Bürgermeisterin